Artenschutzrechtliches Gutachten

Leonberg-Höfingen, Ulmenstr. 4
Kita Kunterbunt, Erweiterungsbau

Mai 2020

im Auftrag von:

Stadtverwaltung Leonberg, Planungsamt
Gebäudemanagement
Belforter Platz 1
71226 Leonberg

Auftragnehmer:

Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
0152.54343911/030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Die Tageseinrichtung für Kinder in Höfingen, Ortsteil der großen Kreisstadt Leonberg, Ulmenstr. 4, die Kita Kunterbunt, soll um einen Anbau auf der östlichen Gebäudeseite erweitert werden, so dass sich die Größe des Hauses insgesamt etwa verdoppelt.

Die Planung für einen Anbau erfordert die Inanspruchnahme einer Erweiterungsfläche von etwa 570 m^2 auf der östlichen Seite des etwa 1.950 m^2 großen Grundstücks (Teil des Flurstücks 2005) und die Rodung von einzelnen Bäumen und Gehölzen.

Mit diesen Planungen sind mögliche Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. Artengruppen verbunden, die nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten sind.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung bei vorgesehenen Planungen zwingend erforderlich, um Konflikte mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Bei den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Um feststellen zu können, in welchem Umfang das Areal eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder Artengruppen aufweist und welche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialuntersuchung (Relevanzanalyse) für das Plangebiet beauftragt.

Hierfür war eine Untersuchung des Grundstücks mit seinem Baum- und Gehölzbestand sowie des Gebäudes auf Vorkommen von geschützten Tierarten bzw. Biotop- und Habitatstrukturen sowie auf potenzielle faunistische Lebensräume notwendig (Habitatpotenzialanalyse). Dabei war der Baum- und Gehölzbestand auf mögliche Niststätten und Quartiere hin zu untersuchen.

Im Auftrag der Abteilung für Gebäudemanagement der Stadt Leonberg wurde am 13.4.2020 durchgeführt, um eine entsprechende Untersuchung des Grundstücks mit dem Baum- und Gehölzbestand sowie des Gebäudes und zur Einschätzung des möglichen Vorkommens geschützter Tierarten, vor allem hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse feststellen zu können und zu entscheiden, ob vertiefende Untersuchungen auf Vorkommen dieser oder anderer Artengruppen durchzuführen sind.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Die bestehende Tageseinrichtung für Kinder befindet sich in der Ulmenstr. 4 in Höfingen, Ortsteil der großen Kreisstadt Leonberg, und umfasst ein knapp 2000 m^2 großes Grundstück, Teil des Flurstücks 2005, welches weitere Kitas und Schulgebäude aufweist. Die Umgebung ist von Wohnquartieren mit Einzel- und Reihenhaus-Bebauungen sowie wenigen Einrichtungen des Gemeinbedarfs bei einem vergleichsweise geringen Grünbestand geprägt. Auf der östlichen Seite befindet sich das Neubauquartier Ulmenhöfe, Hirschlander Str. 29-33

Die Kita Kunterbunt umfasst derzeit drei Betreuungsgruppen für 50 Kinder. Mit dem Erweiterungsbau sind drei weitere Kindergruppen vorgesehen. Nach Fertigstellung sind Be-

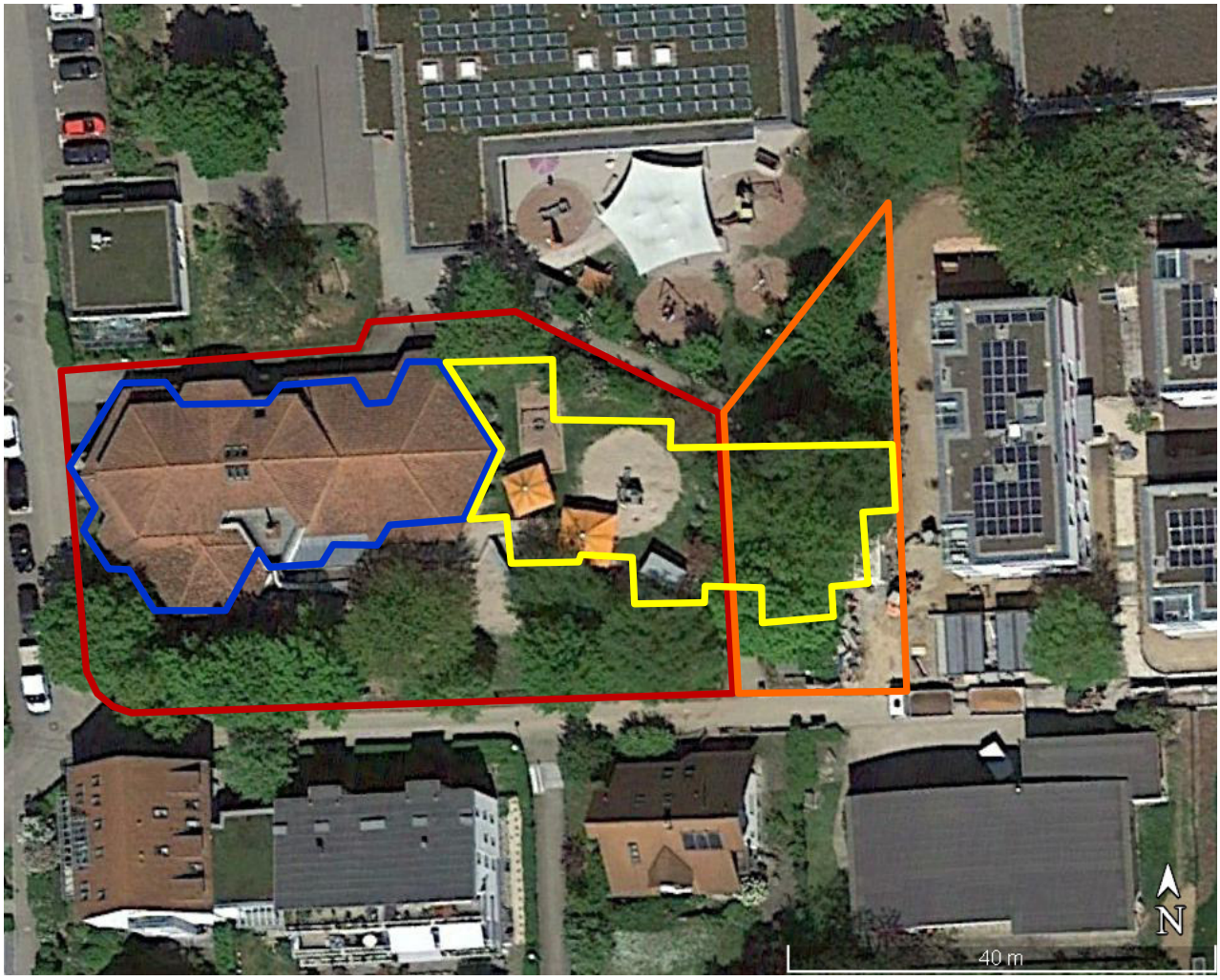

Bestandsgebäude (blau), geplanter Neubau (gelb), Bestandsfläche (rot), Erweiterungsfläche (orange)

treuungsplätze für 100 Kinder vorgesehen sowie drei 1-2 Zimmerwohnungen auf einem Drittel der Erweiterungsfläche geplant.

Das bestehende Gebäude ist zweigeschossig, nicht unterkellert und mit einem mehrteiligen Walmdach aus Ziegeln, welches Gaubenfenster aufweist, ausgestattet.

Das Grundstück umfasst Spielgeräte, Sandflächen, Holzhütten, einer Rutsche, Spielgerüste, Bänke u.a. Sitzgelegenheiten. Das Grundstück ist entlang der Umzäunung von jüngeren bis mittelalten Bäumen – Hainbuchen, Ahorn- und Weidenarten – sowie von unterschiedlichen Gehölzen bestanden. Am südlichen Rand befindet sich eine ältere ausladende im Kronenbereich geschnittene Weide.

An der östlichen Seite des in Ost-West-Richtung ausgerichteten Gebäudes soll der etwa gleich große Erweiterungsbau mit einer Brutto-Fläche von 536 m^2 errichtet werden. Dafür ist vorgesehen, einen großen Teil der bisherigen Außenanlage mit Spielflächen sowie eine angrenzende ca. 570 m^2 große Erweiterungsfläche mit Bäumen – Ahornarten, Buche, Hainbuche, Esche, Eiche, Birke sowie Hartriegel, Hasel, Flieder, Holunder und andere Gehölzarten – in Anspruch zu nehmen.

Naturdenkmäler und nach § 33 Naturschutzgesetz geschützte Biotope sowie flächenhafte Schutzgebiete sind in diesem innerörtlichen Bereich nicht vorhanden.

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Plangebiets, Erfassung der Habitatstrukturen und der potenziellen faunistischen Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Tierarten innerhalb des Erweiterungsgeländes mit den Bäumen und Gehölzen sowie an dem Bestandsgebäude, an den der Erweiterungsbau vorgesehen ist, erfolgte am 13.4.2020. Dabei wurden die Vegetationsstrukturen, Baum- und Gehölzarten aufgenommen sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Die Fenster des Bestandsgebäudes weisen keine Jalousien- oder Rollladenkästen auf, die von kleinen Fledermausarten – vor allem von der im Siedlungsbereich häufigen Zwergfledermaus – als Unterschlupfmöglichkeit und Quartier genutzt werden könnten.

Weder im Bereich der Traufen, Giebel und des Daches, welches keine Luken aufweist, noch an den Giebelfenstern sind potenzielle Niststätten für gebäudebrütende Vogelarten oder Quartiere für Fledermäuse vorhanden.

Die östliche Gebäudeseite, an den der Anbau sich anschließen wird, weist lediglich drei kleine untergeordnete Fenster auf.

Die Bäume sowie der Strauch- und jüngere Gehölzbestand im Bereich des insgesamt rund 2.500 m^2 großen Grundstücks haben eine Bedeutung als Lebensraum und als Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte, gebüsch- und freibrütende Vogelarten (Zweigbrüter).

Höhlenbrütende Vogelarten werden wegen des Mangels an potenziellen Bruthöhlen unterrepräsentiert sein. An dem überwiegend jungen bis mittelalten Laubbaumbestand wurden keine ausgeprägten Specht-, Faul- oder anders geartete Höhlenstrukturen festgestellt, die als potenzielle Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten und Quartiere für streng geschützte und in Anhang 4 der FFH-Richtlinie verzeichnete Fledermausarten genutzt werden könnten. Entsprechende Unterschlupfmöglichkeiten könnten jedoch vereinzelt bzw. in versteckter Position vorhanden sein.

Ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten ist ebenso unwahrscheinlich wie von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Wegen des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, der Störungen durch die intensive Nutzung des Geländes durch den Kindergartenbetrieb, der isolierten Lage innerhalb des geschlossenen und durch Straßen zerschnittenen Siedlungsraums und des mangelnden Biotopverbunds sowie der teilweisen Beschattung des Geländes kann ein Vorkommen der der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtline verzeichneten Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Ebenso unwahrscheinlich wegen fehlender Habitatstrukturen ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter streng geschützter Tierarten, etwa Haselmaus, Amphibien- oder andere Reptilienarten, Vertreter aus den Artengruppen der Tag- und Nachtfalter wie Spanische Flagge, Großer Feuerfalter, Nachkerzenschwärmer, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Totholzkäfer oder anderer Insektengruppen wie Wildbienen, Heuschrecken oder Libellen.

4 Konfliktanalyse, Vermeidung und Verminderung von Verbotstatbeständen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ganz auszuschließen sind. Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten in geringfügigem Umfang können sich im Zuge der vorgesehenen Rodung von Gehölzen und Bäumen sowie bei den Eingriffen in die Vegetationsbestände und auch im Bereich der östlichen Fassaden-/Anbauseite des Gebäudes ergeben.

Dadurch könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden. Dass Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt werden können (Ziff. 2), ist dagegen sehr unwahrscheinlich, da nicht von einem Vorkommen von Arten der Roten Liste auszugehen ist.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden, sind Eingriffe in Vegetationsbestände und die Rodung von Bäumen und Gehölzen sowie vorsorglich auch bauvorbereitende Maßnahmen an der östlichen Seite des Bestandsgebäudes im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen. Frostfreie Winterquartiere für Fledermäuse oder für andere Tierarten im Winterquartier sind an dem Gebäude nicht vorhanden.

Bei dem vorkommenden Vogelbestand handelt es sich vor allem um frei- und gebüschbrütende Vogelarten, für die Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht eintreten werden, da diese Vögel ihre Nester alljährlich neu bauen.

Allerdings sollte der Baum- und Gehölzbestand, vor allem am südlichen und südwestlichen Rand des Grundstücks, wo keine Baumaßnahmen vorgesehen sind, und so weit möglich auch im nordöstlichen Teil (Erweiterungsfläche) erhalten bleiben, um die lokalen Populationen der vorkommenden Vogelarten in dem vergleichsweise gehölzarmen innerörtlichen Umfeld nicht zu beeinträchtigen (§ 44 Abs. 1, Ziff. 2, Störungsverbot).

Für die wenigen an den Bäumen im östlich Bereich, aber auch entlang des südlichen Grundstücksrandes in geringem Umfang anzunehmenden potenziell mehrjährig nutzbaren Niststätten und Quartiere sind Ausgleichsmaßnahmen für den Höhlenverlust zur Vorbeugung von Verbotstatbeständen nach § 44 Art. 1, Ziff. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch die eventuelle Rodung durchzuführen.

Vorsorglich sind deshalb – je nach Anzahl der zu rodenden Bäume – mindestens drei Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (Einflugöffnungen mit 26, 32 und 45 mm und/oder ovalem Durchmesser) sowie mindestens zwei Fledermausbretter/-kästen an dem vorhandenen bzw. zu erhaltenen Baumbestand im Bereich des Grundstücks aufzuhängen. Diese Maßnahmen sind im Rodungsjahr bis Ende Februar umzusetzen (CEF-Maßnahmen) und die Kästen in mindestens 2,5 m (Vögel) bzw. 3,5 m Höhe (Fledermäuse), mit der Einflugöffnung in östliche Richtung und mit freiem Anflug anzubringen.

Sollten die vorgesehenen Eingriffe und Rodungsarbeiten während des Sommerhalbjahres (März bis September) erfolgen, ist die Situation hinsichtlich des Artenschutzes nochmals zu überprüfen.

Weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, ebenso wenig vertiefende Untersuchungen, um den faunistischen Bestand besser beurteilen, mögliche Auswirkungen einschätzen und Ausgleichsmaßnahmen festlegen zu können.

Anhang:

Ansichten des Grundstücks der Kita Ulmenstr. 4 in Leonberg-Höfingen (im Uhrzeigersinn, S. 7-8) sowie des östlich angrenzenden Erweiterungsgeländes mit Bäumen und Gehölzen (S. 9-10)

rent